

**GEMEINDEAMT HARTKIRCHEN, 4081 HARTKIRCHEN
KIRCHENPLATZ 1, POL.BEZ. EFERDING, O.Ö.**

Telefon 07273/8956 Fax 07273/8956-55
E-Mail: gemeinde@hartkirchen.ooe.gv.at
DVR 0034339

Zahl: 813/2020

Hartkirchen, am 5. November 2020

V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 04. November 2020, mit der eine Abfallordnung der Gemeinde Hartkirchen erlassen wird.

Auf Grund des § 6 O.ö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (O.ö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehälter gelagert werden können.

(3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit.a) und Biotonnenabfälle (lit.b)

- a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
- b) Biotonnenabfälle:
- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;

-Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Hartkirchen.

(2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Eferding: Eferding, Alkoven und Hartkirchen. Überdies erfolgt eine Abholung gegen vorherige Anmeldung und Kostenübernahme entsprechend den gültigen Bauhoftarifsätzen.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) umfasst folgende Ortschaften:

Ort Hartkirchen (Straßenzüge werden in der beigefügten Tabelle genau erläutert), Deinham, Hachlham, Hainbach, Haizing, Hart ob Haizing, Hart ob Hacking, Hilkering, Karling, Kellnering, Knieparz, Lacken, Poxham, Rathen, Riebenberg, Schaumberg u.d.L., Steinwand und Vornholz.

(4) Für Grünabfall besteht eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Sammelstelle am Bauhof der Gemeinde Hartkirchen.

(5) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten in die Altstoffsammelzentren des Bezirkes Eferding - „Eferding, Alkoven, Hartkirchen“- zu bringen, bei Abholung am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) Biotonnenabfälle und Grünabfälle (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen, ansonsten zu den Öffnungszeiten zur Sammel-

stelle beim Bauhof der Gemeinde Hartkirchen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grün- und Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Grünabfälle (wenn das Volumen der Biotonne nicht dafür ausreicht) sind zu den Öffnungszeiten zur Sammelstelle beim Bauhof der Gemeinde Hartkirchen zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen für die Sammlung bereitzustellen.

(6) An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand, spätestens ab 6.00 Uhr am Rand der Straße oder des Gehsteiges so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern und für den Müllwagen leicht erreichbar sind.

§ 4 Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der **Hausabfälle**, **Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter - wie unten angeführt - zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für die Lagerung der Abfälle sind folgende Abfallbehälter zu verwenden:

Kunststoffsäcke	90 Liter	EN 13592
Kunststoffbehälter mit Räder	120 Liter	EN 840-1
Kunststoffbehälter mit Räder	240 Liter	EN 840-2
Container mit Räder.....	360 Liter	EN 840-3
Container mit Räder.....	660 Liter	EN 840-3
Container mit Räder.....	770 Liter	EN 840-3
Container mit Räder.....	1100 Liter.....	EN 840-3

2) a) Die Abfallbehälter (120 l) für die Biotonnen- und Grünabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

b) Die Abfallbehälter (120 l) für die Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sowie die Kunststoffsäcke (90 l) werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümern verkauft. Es dürfen für den Hausabfall nur die von der Gemeinde genehmigten, registrierten und gekennzeichneten Abfallbehälter, Container und Säcke verwendet werden.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5 Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- 1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendende Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- 2) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle sind so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls ein Behältervolumen von mindestens 5 Liter pro Woche für 1- Personen-Haushalt zur Verfügung steht.

<u>Haushaltsgröße</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzliche Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

Folgende Mindestanforderung an Abfallbehälter wird wie folgt festgelegt:

- a) für jeden Haushalt grundsätzlich eine 120 l Abfalltonne bzw. mindestens 13 Stück 90 l Abfallsäcke im Jahr; Ausgenommen in einem Haus mit mehreren Haushalten, bei denen mit dem ersten Haushalt eine gemeinsame Sammlung vereinbart wurde bzw. besteht und das erforderliche Behältervolumen für diesen Haushalt in der Abfalltonne des ersten Haushaltes gegeben ist.
 - b) für Gaststätten ohne Beherbergung für je zwei Gasträume eine 120 l Abfalltonne, für Gaststätten mit Beherbergung zusätzlich für je 10 Betten eine 120 l Abfalltonne.
 - c) für Gewerbebetriebe, Büros und Geschäfte für je 10 Mitarbeiter eine 120 l Abfalltonne.
- 3) Bei einem zeitlich befristeten Abfuhrbedarf (z. B. Saisonarbeiter, Veranstaltungen) oder bei kurzzeitig erhöhten Abfallmengen sind Abfallsäcke zu verwenden, die gegen Entgelt beim Gemeindeamt behoben werden können.

§ 6

Abfuhrtermine

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle durch einen beauftragten Dritten erfolgt vierwöchentlich.
- (2) Sperrige Abfälle können in den Altstoffsammelzentren des Bezirkes Eferding – „Eferding, Alkoven, Hartkirchen“ - während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Abholung im Bedarfsfall nach vorheriger Anmeldung im Gemeindeamt.
- (3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle und Grünabfälle (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) erfolgt in der Zeit von 1. April bis 31. Oktober zweiwöchentlich. In der übrigen Zeit erfolgt die Sammlung aufgrund der Verwendung von geeigneten, biologischen Substanzen (z.B. mit Konservierungsmittel) vierwöchentlich.
- (4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt zweiwöchentlich oder vierwöchentlich.
- (5) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und Grünabfälle (soweit das Volumen der Biotonne dafür ausreicht) und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden in den Gemeindenachrichten bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Hartkirchen bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten der Firma „Nibelungen-Kompost“ Hinterberger-Weißhäupl OEG, welcher eine Kompostierungsanlage mit dem Standort Sieberstall 1, 4083 Haibach zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde Hartkirchen anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremden Grund

Bei Bauwerken auf fremden Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Grundeigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 O.ö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist.

Gleichzeitig treten die bisherigen Abfallordnungen vom 9.3.2011, 18.4.2012, 12.12.2012, 27.4.2016, 8.5.2019 und 11.12.2019 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



(Wolfram Moshhammer)